

wts

AUSGABE 20/2024

TAX WEEKLY



Bundeskabinett: Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Am 05.06.2024 hat das Bundeskabinett nun bereits den [Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 \(JStG 2024\)](#) beschlossen.

Schon am 11.04.2024 hatten wir ausführlich über einen zu diesem Zeitpunkt noch inoffiziellen Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) berichtet (vgl. TAX WEEKLY # 12/2024). Dieses inoffizielle Papier war in der Phase der sog. Frühkoordinierung zwischen den verschiedenen beteiligten Ministerien bekannt geworden. Am 17.05.2024 veröffentlichte das BMF dann den offiziellen Referentenentwurf zum JStG 2024 mit nur wenigen Änderungen (vgl. dazu TAX WEEKLY # 18/2024).

Inhaltlich haben sich seit dem inoffiziellen Referentenentwurf (vgl. dazu ausführlich TAX WEEKLY # 12/2024) auch auf Basis des nunmehr beschlossenen Regierungsentwurfs nicht viele Änderungen ergeben. Im Wesentlichen seien hier folgende Punkte erwähnt:

- › **Nicht mehr** im Regierungsentwurf enthalten ist die **Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** (§ 32c EStG-E).
- › Seit dem offiziellen Referentenentwurf **nicht mehr** enthalten ist auch die noch im inoffiziellen Referentenentwurf vorgesehene **Verschärfung der sog. Körperschaftsteuerklausel** (§ 6 Abs. 5 Satz 7 EStG-E bzw. § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG-E) in Reaktion auf das BFH-Urteil vom 15.07.2021 (IV R 36/18), mit dem eine teleologische Reduktion der in § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG geregelten sog. Körperschaftsteuerklausel vorgenommen wurde.
- › Vergleichbar der beim Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen bestehenden Regelung soll ergänzend zum Zerlegungsmaßstab Arbeitslöhne **ein weiterer besonderer Zerlegungsmaßstab für Betreiber von Energiespeicheranlagen eingeführt werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 GewStG-E)**, der sich im Wesentlichen an der installierten Leistung der betreffenden Anlagen ausrichtet. Mit der Anwendung des Zerlegungsmaßstabs Arbeitslöhne zu 10 Prozent und des Zerlegungsmaßstabs installierte Leistung zu 90 Prozent soll den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und der Standortgemeinden der Energiespeicheranlagen in vertretbarer Weise Rechnung getragen werden.
- › Im Umwandlungssteuergesetz soll u.a. in einem neu angefügten **§ 3 Abs. 2a UmwStG-E** normiert werden, dass die steuerliche Schlussbilanz innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln ist. Der Referentenentwurf sah dies noch innerhalb von 14 Monaten nach dem steuerlichen Übertragungstichtag vor. Diese Änderung gilt dann auch für den Verweis in § 11 Abs. 3 UmwStG auf § 3 Abs. 2a UmwStG-E.
- › Neu im offiziellen Referentenentwurf war die **Einführung einer Wohngemeinnützigkeit bei vergünstigter Vermietung an hilfsbedürftige Personen**. Statt dies wie ursprünglich vorgesehen in § 53 AO klarzustellen, wurde dies nun im Regierungsentwurf in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO-E). Dabei ist die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke aber weiterhin als vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53 AO definiert. Insofern ist diese Vermietung als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Potentiell entstehende Verluste können damit mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden. Mit § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 Satz 2 AO-E werden die Grenzen für die Ermittlung der Einkommensbezüge im Vergleich zu § 53 Satz 1 Nr. 2 AO durch Erhöhung der Multiplikatoren angepasst, um die Entwicklung steigender Mieten im Vergleich zum Einkommen in Zusammenhang mit der aktuell bestehenden Wohnungsnot angemessen abzubilden. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 Satz 3 AO-E müssen die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit nach § 53

Satz 1 AO für Zwecke der Wohngemeinnützigkeit abweichend von der bisher geltenden Rechtslage nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachgewiesen werden. Diese Regelung soll administrativen Aufwand und Bürokratie verhindern. Die Körperschaft sowie die Finanzverwaltung müssen nicht in einem regelmäßigen Turnus das Vorliegen der Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit prüfen.

- › Schon in den offiziellen Referentenentwurf aufgenommen wurde eine Regelung zur **Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a RSG-E)**. Mit dem Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 25.06.2021 wurde für die Insolvenzversicherung im Reiserecht ein Systemwechsel vorgenommen. Infolge dieser grundlegenden Änderung des Systems erfolgt die Insolvenzversicherung im Reiserecht nunmehr schwerpunktmäßig über einen Reisesicherungsfonds. Dieser verwaltet das Fondsvermögen und ist grundsätzlich in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Das Zielkapital des Reisesicherungsfonds wird im Wesentlichen durch Entgelte der abgesicherten Reiseanbieter gebildet. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der Insolvenzversicherung hatte der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass eine Besteuerung der Entgelte, die der Reisesicherungsfonds von den Reiseanbietern vereinnahmt, den Aufbau des Fondsvolumens verzögern würde und deshalb betont, dass er eine Steuerbefreiung anstrebt. Dieses Ansinnen soll mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung umgesetzt werden.

Die Stellungnahme des Bundesrats zu dem Regierungsentwurf ist am 05.07.2024 zu erwarten.

BMF: Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nr. 39, § 19a EStG)

Vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11.12.2023 und das Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 01.06.2024](#) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 Stellung genommen. Damit wird das BMF-Schreiben vom 16.11.2021 überarbeitet und ersetzt. Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben. Das neue Schreiben ist ab dem 01.01.2024 anzuwenden. Es ist geplant, das Thema in der nächsten Ausgabe des TAX WEEKLY nochmal aufzugreifen.

BMF: Anwendung des § 12 Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) – Nichtbeanstandungsregelung

Mit [BMF-Schreiben vom 04.06.2024](#) hat die Finanzverwaltung ihre Nichtbeanstandungsregelung für § 12 StAbwG zeitlich erweitert. Unterhält ein Steuerpflichtiger Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet (Geschäftsvorgänge), hat er über die nach § 90 AO bestehenden Mitwirkungspflichten hinaus eine gesteigerte Mitwirkungspflicht (§ 12 Abs. 1 StAbwG). Der Steuerpflichtige hat für diese Geschäftsvorgänge die in § 12 Abs. 2 StAbwG aufgezählten Aufzeichnungen zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres oder Wirtschaftsjahres zu erstellen und an die örtlich zuständige Finanzbehörde sowie in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 138a AO erfüllt sind, dem BZSt, zu übermitteln.

Nach der nun zeitlich erweiterten Nichtbeanstandungsregelung wird es für Geschäftsjahre, die vor dem 31.12.2022 begonnen haben, nicht beanstandet, wenn die Aufzeichnungen erstmals bis zum 31.12.2024 abgegeben werden.

Das neue BMF-Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 21.02.2024, wonach die Nichtbeanstandung nur bis zum 31.05.2024 gelten sollte.

Hessisches Ministerium der Finanzen / Jinit[AG für digitale Kommunikation: Aktuelle Informationen zum Projekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“

Mit [Mitteilung vom 31.05.2024](#) informierte das Hessische Ministerium der Finanzen und die projektbetreuende Jinit[AG für digitale Kommunikation über den aktuellen Stand zu dem Projekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“.

Seit einem Jahr können Steuerpflichtige in Deutschland direkt bei Abgabe ihrer Gewerbesteuererklärung den digitalen Gewerbesteuerbescheid über das ELSTER-Portal beantragen. Laut der Mitteilung wurde die Umsetzung bislang in über 100 Kommunen erfolgreich pilotiert und in einigen Kommunen erfolgreich in die Praxis überführt. Neben Großstädten – wie z. B. Essen, Rostock, Düsseldorf – haben auch kleinere Gemeinden die ersten vollständig digitalen Bescheide an Unternehmen erfolgreich versandt.

Der größte Knackpunkt liege aktuell noch bei der Umsetzung in den Kommunen. Es wird betont, dass die Kommunen dabei Unterstützung erhalten in Form von Länderarbeitskreisen und dem „ServiceDesk Digitaler Gewerbesteuerbescheid“.

Eine spezielle Herausforderung im Gesamtprojekt stelle der elektronische Zerlegungsbescheid dar. Die technische Umsetzung dieses Digitalisierungsprozesses mache kontinuierliche Fortschritte. Aktuell stünden die ersten Tests der Umsetzung mit elektronischen Bescheiden an. Die Stadt Dortmund agiere hierbei mit ihrem HKR-Hersteller als Testpartner. Die Pilotierung mit Echt-daten in NRW solle im Herbst 2024 abgeschlossen sein. Im Anschluss würden die Ergebnisse allen anderen Bundesländern zur Verfügung gestellt.

Der neue PDF-Zerlegungsbescheid mit eingebettetem XML (PDF/A-3) löse die Formate „ELSTER-Schlüssel in K1“ und Papier in NRW ab und ermögliche einen deutschlandweiten, länderübergreifenden digitalen Versand der Zerlegungsbescheide vom Finanzamt an alle betroffenen Kommunen. Die flächendeckende Einführung in ganz Deutschland sei für das Jahr 2025 geplant.

BFH: Zur Anwendung des § 8c KStG a.F. auf Verluste gemäß § 15a EStG

Der BFH hat mit Urteil vom 24.04.2024 ([IV R 27/21](#)) entschieden, dass § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in der für das Streitjahr 2014 maßgeblichen Fassung nicht auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a EStG anwendbar ist, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft zugerechnet werden (entgegen BMF-Schreiben vom 04.07.2008, Rz. 2, bzw. entgegen BMF-Schreiben vom 28.11.2017, Rz. 2).

Gegenstand des Streits der Beteiligten war die Frage des Wegfalls eines verrechenbaren Verlustes im Sinne des § 15a Abs. 4 EStG in der im Jahr 2014 (Streitjahr) geltenden Fassung infolge eines (vollständigen) Anteilseignerwechsels bei einer Körperschaft gem. § 8c KStG. Das Finanzgericht lehnte eine Anwendung von § 8c KStG auf Verluste nach § 15a EStG auf Ebene einer Mitunternehmerschaft ab.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts nun als unbegründet zurückgewiesen. § 8c KStG a.F. sei nicht auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a Abs. 4 EStG, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer KG zugerechnet werden, anwendbar. Denn es handele sich weder um Verluste einer Körperschaft, noch handele es sich um nicht genutzte Verluste i.S. der Vorschrift. Vielmehr betreffe § 15a EStG einen von der Kapitalgesellschaft zunächst nicht zu tragenden Verlust der Personengesellschaft, die Subjekt der Gewinnerzielung, Gewinnermittlung und Einkünftequalifikation ist.

BFH: Ansatzvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung; vGA

Der Ansatz einer Pensionsrückstellung ist zugelassen, "wenn und soweit" die in § 6a Abs. 1 EStG angeführten Voraussetzungen erfüllt sind; dazu muss die schriftlich erteilte Zusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Für den Fall, dass es an dieser Eindeutigkeit der Zusage einer Versorgungskomponente fehlt, hat der BFH mit Urteil vom 28.02.2024 ([IR 29/21](#)) entschieden, dass dies eine Rückstellung für die Zusage einer anderen Versorgungskomponente (bei Teilbarkeit der zugesagten Leistungen) insoweit nicht hindert. Sind daher die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze eindeutig bestimmt, ist hierfür eine Pensionsrückstellung zu bilden, auch wenn die Pensionszusage keine eindeutigen Angaben zu den Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersrentenbezugs enthält.

Gegenstand des Streits der Beteiligten war die einkommenserhöhende Auflösung von Pensionsrückstellungen und der Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen (vGA). Y und Z waren alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin, einer GmbH. Auf Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erteilte die Klägerin beiden Geschäftsführern am 01.11.1985 inhaltsgleiche Pensionszusagen. Nach mehreren Änderungen stand folgende Formulierung: „Die Altersgrenze ist der letzte Tag des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden. Sie haben auch die Möglichkeit, zu einem früheren oder einem späteren Zeitpunkt als der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Ausscheiden aus der Firma eine Altersrente gemäß Punkt A 1. zu beziehen. Aufgrund der kürzeren bzw. längeren Dienstzeit und entsprechend längeren bzw. kürzeren Gewährungsdauer der Rente wird die mit dem 65. Lebensjahr gemäß Punkt A-1. erreichbare Rente um 0,4 Prozent pro Monat der längeren Dienstzeit erhöht. Der vorzeitige Bezug der Rente ist jedoch entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.“

Im Januar 2010 übertrugen Z und Y ihre Geschäftsanteile auf ihre Söhne S und T und legten ihre Ämter als Geschäftsführer nieder. Zu diesem Zeitpunkt waren Z und Y 58 Jahre und 11 Monate bzw. 56 Jahre und 4 Monate alt. Die Alt-Gesellschafter beziehen seit Februar 2011 (Z) bzw. seit September 2013 (Y) eine vorzeitige Altersrente. Die Klägerin bildete in ihren Steuerbilanzen zum 31.12.2009 bis 31.12.2012 für die Pensionsverpflichtungen gegenüber Z und Y Pensionsrückstellungen.

Im Rahmen einer für die Jahre 2009 bis 2012 (Streitjahre) durchgeführten Außenprüfung kam der Fachprüfer für betriebliche Altersversorgung u.a. zu der Einschätzung, dass Z und Y – als im Hinblick auf die ihnen erteilten Pensionszusagen beherrschende Gesellschafter – nach Veräußerung der Geschäftsanteile aus den Diensten der Klägerin ausgeschieden seien. Aufgrund des vorzeitigen (vor dem 60. Lebensjahr erfolgten) Ausscheidens sei ein zusagegemäßer Altersrentenbezug erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres zulässig gewesen. Durch die zusagewidrig erfolgten

vorzeitigen Rentenzahlungen an Z und Y werde die Veranlassung der Zusagen durch das Gesellschaftsverhältnis evident. Bei den Rückstellungszuführungen der Jahre ab 2009 handele es sich daher ebenso wie bei den monatlichen Rentenzahlungen um vGA. Für 2009 sei die Pensionsrückstellung in voller Höhe aufzulösen. Für die Jahre 2010 bis 2012 seien die in den Steuerbilanzen erfolgten Zuführungen rückgängig zu machen. Die hiergegen erhobene Klage blieb in erster Instanz ohne Erfolg.

In der Revision hat der BFH nun das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Zwar sei es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden gewesen, dass das Finanzgericht von einer steuerschädlichen Uneindeutigkeit der Pensionszusage hinsichtlich der Zusage einer Altersversorgung der Begünstigten (vorzeitiger Bezug) ausgegangen ist. Allerdings habe das Finanzgericht die Rechtsfolgen dieser Uneindeutigkeit der Pensionszusage nicht zutreffend bestimmt. Im Streitfall sei eine Pensionsrückstellung für die Altersrentenzusage dem Grunde nach zu bilden und der Höhe nach auf der Grundlage eines Pensionsalters von 65 Jahren zu ermitteln gewesen. Denn insoweit sei eine Eindeutigkeit der Pensionszusage gegeben, die nicht dadurch in Frage gestellt werde, dass die Voraussetzungen für einen vorgezogenen Rentenbezug "unklar" geregelt wurden.

Die in den Streitjahren 2011 und 2012 von der Klägerin geleisteten Rentenzahlungen an Z und Y habe die Vorinstanz aber im Ergebnis zu Recht als vGA im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG qualifiziert.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 03.06.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-627/22</u>	30.05.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit – Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, der seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt hat – Steuerliche Vergünstigungen – Einkommensteuer – Mechanismus der ‚Antragsveranlagung‘ – Begünstigte Steuerpflichtige – Begrenzung auf beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – Gleichbehandlung
<u>C-432/23</u>	30.05.2024	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Grundrechtecharta – Art. 7 – Richtlinie 2011/16/EU – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Art. 5 – Art. 6 – Art. 18 – Informationsersuchen der Finanzbehörde eines anderen Mitgliedstaats – Auskunftsanordnung der ersuchten Finanzbehörde – Herausgabe von Unterlagen durch einen Rechtsanwalt – Berufsgeheimnis eines Rechtsanwalts – Verhältnismäßigkeit der Herausgabe von Unterlagen über erbrachte Dienstleistungen im Bereich der Beratung im Gesellschaftsrecht

Alle am 06.06.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 29/21</u>	28.02.2024	Ansatzvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung; vGA
<u>IV R 27/21</u>	24.04.2024	Zur Anwendung des § 8c KStG a.F. auf Verluste gemäß § 15a EStG
<u>VII R 34/22</u>	16.01.2024	Nutzungspflicht des beA für eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle am 06.06.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX S 16/24</u>	15.05.2024	Fortwirkung der Erklärung auf Verzicht einer mündlichen Verhandlung
<u>VII R 26/22</u>	15.05.2024	Revisionseinlegung per Telefax durch eine Behörde
<u>VII B 5/23</u>	08.05.2024	Besetzung des Prüfungsausschusses in der Steuerberaterprüfung
<u>VIII B 3/23</u>	21.05.2024	Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage
<u>X B 61/23</u>	17.04.2024	Sachaufklärungsmangel durch Übergehen eines erheblichen Beweisantrags

Alle bis zum 07.06.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 3 - S 1300/24/10005 :002</u>	04.06.2024	Anwendung des § 12 Steueroasen-Abweggesetzes (StAbwG)
<u>III C 3 - S 7329/19/10001 :006</u>	03.06.2024	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2024
<u>IV C 5 - S 2347/24/10001 :001</u>	01.06.2024	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung beziehungsweise Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nummer 39, § 19a Einkommensteuergesetz (EStG))

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.